



HSV Köln-Mülheim e.V.
Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 1

Stand: 01.02.2014

Satzung

HundeSportVerein Köln-Mülheim e.V. **gegr. 1963**

Mitglied im
Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.





HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 2

Stand: 01.02.2014

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 2	Zweck	Seite 3
§ 3	Aufgaben	Seite 4
§ 4	Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5	Rechte der Mitglieder	Seite 5
§ 6	Pflichten der Mitglieder	Seite 5
§ 7	Verlust der Mitgliedschaft	Seite 6
§ 8	Austritt	Seite 6
§ 9	Streichung aus der Mitgliederliste	Seite 7
§ 10	Ausschluss eines Mitgliedes	Seite 7
§ 11	Ende der Mitgliedschaft	Seite 8
§ 12	Organe des Vereins	Seite 8
§ 13	Der Vorstand	Seite 8
§ 14	Amtsdauer	Seite 9
§ 15	Beschlüsse	Seite 10
§ 16	Kassenprüfer	Seite 10
§ 17	Mitgliederversammlung	Seite 11
§ 18	Stimmrecht	Seite 12
§ 19	Leitung	Seite 13
§ 20	Beschlussfähigkeit	Seite 13
§ 21	Niederschrift	Seite 13
§ 22	Ordnungen	Seite 13
§ 23	Beiträge	Seite 13
§ 24	Vereinsvermögen	Seite 14
§ 25	Rechtsstreitigkeiten	Seite 14
§ 26	Satzungsänderung	Seite 14
§ 27	Auflösung	Seite 15



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 3

Stand: 01.02.2014

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Hundesportverein Köln-Mülheim e.V., gegr. 1963", vormals Polizei- und Schutzhundverein Köln-Mülheim, Zweigverein im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) - Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen e.V. und hat seinen Sitz in Köln-Mülheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen unter der Nummer: VR 5868.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein fördert den Zusammenschluss von Hundefreunden für die körperliche Ertüchtigung des Menschen durch Leistungs- und Freizeitsport in Verbindung mit dem Hund, zur Förderung und Schutz des Deutschen Hundewesens sowie der Ausbildung von Familien-, Begleit- und Sporthunden.

Er ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Darüber hinaus fördert er die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die Bestrebungen des Deutschen Sportbundes und des Tierschutzes. Der Verein ist dem Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine und damit der örtlich zuständigen Landes- und Kreisgruppe angeschlossen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 4

Stand: 01.02.2014

§ 3 Aufgaben

Mittel für die Erreichung des Vereinszwecks sind:

- A) Schaffung von Übungsplätzen und Vorhalten von Geräten für die Ausbildung von Hunden.
- B) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder während der offiziellen Übungszeiten auf der Platzanlage.
- C) Durchführung von Prüfungen für Begleithunde, Agility, Obedience, Turnierhundsport und andere Hundesportarten.
- D) Allgemeine Werbeveranstaltungen wie Durchführung von Turnieren und sonstigen Wettbewerben mit Hunden.
- E) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander.
- F) Betreuung von Jugendgruppen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.

§ 4 Mitgliedschaft

- A) Mitglieder können alle rechtsfähigen natürlichen Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und nicht wegen unehrenhafter Handlungen bestraft sind. Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- B) Das Antragsformular - es soll Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf enthalten - muss ausgefüllt und mit Unterschrift versehen 4 Wochen am schwarzen Brett zur Kenntnisnahme der Mitglieder aushängen. Irgendwelche Einwände gegen die Mitgliedschaft des Antragstellers sind dem Vorstand während der Dauer des Aushangs schriftlich bekannt zu geben. Über eine Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand nach Ablauf einer dreimonatigen Probezeit. Jugendliche können nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
- C) Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung kann nicht verlangt werden.. Über die Aufnahme ist die nächste Mitgliederversammlung und der Antragsteller durch Aushändigung des Mitgliedsausweises zu unterrichten.



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 5

Stand: 01.02.2014

- D) Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:
1. Hundehändler und gewerbsmäßige Hundevermittler, sowie deren in häuslicher Gemeinschaft lebende Eltern, Ehepartner und Kinder. Hundehändler ist, wer Hunde an- und mit Gewinn verkauft.
 2. Mitglieder von kynologischen Vereinen, die dem VDH oder der FCI nahestehenden Verbänden nicht angehören.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind über den Zweigverein mittelbare Mitglieder des Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG) und seiner Gliederungen. Sie haben das Recht, die Einrichtungen des Zweigvereins sowie des Verbandes und seiner Gliederungen in Anspruch zu nehmen, sowie an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses Recht ruht, solange sich das Mitglied mit seinen Beiträgen in Rückstand befindet.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- A) Die Richtlinien des Vereins zu befolgen und seine Bestrebungen zu unterstützen.
- B) Die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
- C) Den Jahresbeitrag bis spätestens 1. April oder bis zum 1. des der Aufnahme folgenden Quartals zu entrichten.
- D) Das Vereinseigentum zu schonen.
- E) Sich den Anordnungen des Ausbildungswartes zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters, Bewerter oder Leistungsrichters Folge zu leisten.
- F) Die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes oder begründetem Verdacht genau zu befolgen.
- G) Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu beachten.
- H) Den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen.



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 6

Stand: 01.02.2014

- I) Als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund mit auf das Vereinsgelände genommen werden, auf dem Übungsgelände oder bei Prüfungen ausgebildet oder geführt werden soll.
- J) Jedes Mitglied muss im laufenden Geschäftsjahr eine gewisse Anzahl von Pflichtarbeitsstunden für den HSV Köln-Mülheim e.V. absolvieren.
- K) Änderungen der Adresse, Familienstandes etc. unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- L) Kein Mitglied des Vereins ist berechtigt, ohne vorherige Genehmigung des Vereins die Mitgliedschaft in einer vom VDH nicht anerkannten kynologischen Organisation zu erwerben, sich an ihr zu beteiligen oder ein Amt in ihr anzunehmen. Erwirbt ein Mitglied ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes eine solche Mitgliedschaft, so ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied unter Fristsetzung aufzufordern, eine solche Bindung zu lösen, mit der ausdrücklichen Androhung, dass für den Fall, dass diese Lösung nicht innerhalb einer zu bestimmenden Frist erfolgt, das Mitglied durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden kann.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

- A) Durch Auflösung des Vereins
- B) Durch den Tod des Mitglieds
- C) Durch Austritt des Mitglieds
- D) Durch Streichung aus der Mitgliederliste
- E) Durch Ausschluss

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich per Einschreiben bis zum 15. November des Geschäftsjahres beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 7

Stand: 01.02.2014

§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung, unter Androhung der Streichung, länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Die Streichung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ohne Verzicht auf die ausstehenden Beträge wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit Bekanntgabe der Streichung durch Einschreibebrief an den Betroffenen.

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss kann erfolgen

- A) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder bei Bestrafung wegen eines Verbrechens oder Vergehens wegen unehrenhafter Handlungen.
- B) Bei groben Verstößen gegen die Ausbildungs- oder Zuchtregeln oder gegen die Mitgliedspflichten nach § 6 dieser Satzung.
- C) Vereins- und/oder verbandsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein und Verband mit sofortiger Wirkung nach sich.

Der Ausschluss kann für einen bestimmten Zeitraum oder für dauernd erfolgen. Der Ausschluss erfolgt auf einer Hauptversammlung des Vereins, zu der das Mitglied mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich per Einschreiben zu benachrichtigen ist. Hierin sind dem Mitglied die Gründe für den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein mitzuteilen. Bei der Einladung zu der Hauptversammlung muss den Mitgliedern der Antrag auf Ausschluss über die Tagesordnung mitgeteilt werden. Vor Beschlussfassung in der Hauptversammlung muss dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich zu verteidigen.

Gegen einen beschlossenen Ausschluss aus dem Verein gibt es keine Berufung bei einer übergeordneten Stelle des Verbandes. Dem Mitglied bleibt es jedoch freigestellt, beim zuständigen Amtsgericht den Privatklageweg zu beschreiten.



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 8

Stand: 01.02.2014

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an Einrichtungen und Vermögen des Vereins und Verbandes mit sofortiger Wirkung. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise, sowie Gegenstände aus Vereinseigentum, wie Platzschlüssel etc. sind ohne Vergütung und unverzüglich zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger zu übergeben. Leistungsurkunden und Sportpässe sind zur Streichung der Vereinszugehörigkeit einzureichen. Nach erfolgter Bearbeitung können diese wieder abgeholt werden.

§ 12 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- A) Der Vorstand
- B) Der Beirat
- C) Die Mitgliederversammlung

§ 13 Der Vorstand

- A) Der Vorstand besteht aus dem/der
 - 13.A.1 1. Vorsitzenden
 - 13.A.2 2. Vorsitzenden
 - 13.A.3 Geschäftsführer/in
 - 13.A.4 Kassierer/in
 - 13.A.5 OfT, Obmann/Obfrau für Turnierhundsport
 - 13.A.6 OfA, Obmann/Obfrau für Agility
 - 13.A.7 OfO, Obmann/Obfrau für Obedience
 - 13.A.8 Obmann/Obfrau für Basisarbeit
 - 13.A.9 Obmann/Obfrau für Jugendfragen
 - 13.A.10 Obmann/Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 9

Stand: 01.02.2014

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, die auch in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein wird durch den/die 1. und 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.

- B) Der Beirat besteht aus dem/der
- 13.B.1 2. Kassierer/in (Kantinenwart/in)
 - 13.B.2 Platz- und Gerätewart
 - 13.B.3 1. Beisitzer
 - 13.B.4 2. Beisitzer

§ 14 Amtsdauer

- A) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein eingetragenes Vorstandsmitglied im Laufe einer Amtsperiode aus, so übernimmt der Geschäftsführer oder Kassierer/in mit dem noch verbleibenden Vorsitzenden die Vertretungsmacht bis zum Ablauf der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorsitzenden. Auf der nächsten Hauptversammlung ist dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds wird dessen Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Wahl in der nächsten Hauptversammlung übernommen.
- B) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wird über eine eventuelle Neu- bzw. Umsetzung bis zum Ablauf des Geschäftsjahres auf der nächstfolgenden Vorstandssitzung beraten.

Die Tätigkeit des Vorstands und des Beirats ist eine ehrenamtliche Tätigkeit, jedoch werden dem Vorstand durch seine Tätigkeit unmittelbar entstandene Auslagen vom Verein erstattet.

§ 15 Beschlüsse



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 10

Stand: 01.02.2014

Der Vorstand und der Vorstand mit Beirat (Gesamtvorstand) tagen je nach Bedarf. Über jede Sitzung ist vom Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet) gefasst. Jedes Vorstandsmitglied/Gesamtvorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Abstimmungen können offen oder in verdeckter Form (geheime Abstimmung) erfolgen. Der mehrheitliche Beschluss ist für den Vorstand/Gesamtvorstand bindend.

In Ausnahmefällen kann durch den/die Vorsitzende/n auch eine fernmündliche/schriftliche Abstimmung erfolgen. Derartige Abstimmungen erlangen nur im Falle der Einstimmigkeit Wirkung. Kann keine einstimmige Zustimmung/Ablehnung erreicht werden, muss der Gegenstand der Abstimmung im Rahmen einer Vorstandssitzung/Gesamtvorstandssitzung bearbeitet werden.

§ 16 Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, sowie einen Ersatzkassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Eine Wiederwahl ist erst nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen, und die Pflicht am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Bericht schriftlich vorzulegen und erforderlichen Falls mündlich zu erläutern.

§ 17 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - 1.1 Die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vereinsvorstandes
 - 1.2 Die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 11

Stand: 01.02.2014

- 1.3 Die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich der Rechnungsprüfung.
- 1.4 Die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung.
- 1.5 Die Wahl des Vereinsvorstandes und Beirates
- 1.6 Die Wahl der Kassenprüfer
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Wahrung einer 14-tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung im Januar eines jeden Jahres einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und Form bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Fünftel (1/5) der Vereinsmitglieder einzuberufen.
3. Mitgliederversammlungen sollen Vierteljährlich stattfinden. Es genügt eine Bekanntgabe am schwarzen Brett, wenn sie sich an bestimmten Tagen wiederholen oder die Termine auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben wurden. Im anderen Fall ist schriftlich mit einer Frist von einer Woche einzuladen.
4. Anträge der Mitglieder müssen 6 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden, sie können in dringenden Fällen (Dringlichkeitsanträge) am Versammlungstag unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.
5. Weitere Zusammenkünfte der Mitglieder dienen der Information durch den Vorstand, der Diskussion über Fragen des Hundesports, der Weiterbildung der Mitglieder in kynologischen Fragen und der Pflege der Geselligkeit.
6. Ausführungsbestimmungen regelt eine Versammlungsordnung, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 18 Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Stimmrechtsübertragung:
Das Stimmrecht kann von verhinderten Mitgliedern auf ein anderes



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 12

Stand: 01.02.2014

Mitglied übertragen werden. Die Übertragung von mehr als 2 Stimmrechten an ein Mitglied ist nicht zulässig. Die Gesamtzahl der Stimmrechtsübertragungen darf 50% der anwesenden Mitglieder nicht überschreiten. Die Vollmachten müssen dem Versammlungsleiter bei Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden.

3. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.
4. Das Stimmrecht eines beschränkt Geschäftsfähigen kann durch dessen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Die Stimmabgabe des beschränkt Geschäftsfähigen ist nur im Falle der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters möglich, welche in diesem Fall bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist.
5. Das Stimmrecht von Geschäftsunfähigen kann nur durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden.
6. Die Wahrnehmung des Stimmrechts nach § 18 Pkt. 3. und 4., durch einen gesetzlichen Vertreter ist keine Stimmrechtsübertragung im Sinne des § 18 Pkt. 2.

§ 19 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Ist auch diese/r verhindert, so liegt die Leitung beim Geschäftsführer/in.



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 13

Stand: 01.02.2014

§ 20 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die gefassten Beschlüsse sind bindend für alle Mitglieder.

§ 21 Niederschrift

Über jede Mitgliederversammlung hat der Geschäftsführer eine Niederschrift zu fertigen, die der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 22 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinsleben können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu. Sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren. Die Mitgliederversammlung kann eigene Ordnungen erlassen, sie kann die Ordnungen des Verbandes aber auch übernehmen. Die Bestimmungen der Ordnungen sind unmittelbar geltendes Satzungsrecht.

§ 23 Beiträge

Die Jahreshauptversammlung legt den Jahresbeitrag für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr fest. In diesem Beitrag müssen die Beiträge an den Verband und seine Gliederungen eingeschlossen sein. In dem Betrag an den Verband ist der kostenlose Bezug des Mitteilungsheftes "dhv-Hundesport" eingeschlossen. Von Mitgliedern, die das allgemein zweimonatlich erscheinende Mitteilungsheft nicht vom Versammlungsort (Vereinsheim) abholen, können die Kosten für die Zustellung durch die Post gesondert eingezogen werden.

Werden von einem Mitglied des HSV Köln-Mülheim e.V. auf der Platzanlage des Vereins "Hunde" ausgebildet, deren Eigentümer nicht Mitglied im VDH sind, so wird von dem Mitglied für jeden geführten Hund ein zusätz-



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 14

Stand: 01.02.2014

licher Jahresbeitrag von mindestens 25,56 € für die Benutzung der Vereinseinrichtungen eingezogen. Es ist anzustreben, die Halter dieser Hunde als Mitglieder des Vereins zu gewinnen.

§ 24 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Verein muss bei einer öffentlichen und mündelsicheren Bank angelegt werden. Es ist jedoch dem Geschäftsführer gestattet, einen angemessenen Barbetrag zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für einen Zeitraum von etwa einem viertel Jahr in der Kasse zu führen. Die Höhe des Betrages bestimmt der Vorstand.

§ 25 Rechtsstreitigkeiten

Für die Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, sowie der Mitglieder des Vereins untereinander, ist das Amts- oder Landgericht zuständig, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Übergeordnete Organe des Verbandes sind für solche Vereinsangelegenheiten nicht zuständig-

§ 26 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn dies eine Hauptversammlung mit $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten, d.h. es genügt die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen.

Bei der Einladung zur Hauptversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungsänderungen den Mitgliedern mitgeteilt werden. Es genügt auch ein Aushang am schwarzen Brett, wenn die Mitglieder in der Einladung zur Hauptversammlung auf diesen Aushang hingewiesen werden.



HSV Köln-Mülheim e.V.

Satzung und Ordnungen

Satzung

Seite 15

Stand: 01.02.2014

§ 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung beschließen, die schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu diesem Zwecke einberufen worden ist. Die Auflösung kann nur mit 4/5 (vier Fünftel) Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten, d.h. es genügt die 4/5 Mehrheit der abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam berechnete Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.

Die Sachwert werden einem anderen Zweigverein für die gleichen Zwecke zur Verfügung gestellt. Das Restvermögen ist dem DVG zur Förderung des Hundewesens zur Verfügung zu stellen.

Wenn dieser Verband z. Z. der Auflösung nicht mehr besteht, ist das Restvermögen dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) zur Ausbildung von Blindenführhunden zu überweisen. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Köln-Mülheim, 24.06.2000

Eingearbeitet die Änderungen 11.01.1997

Eingearbeitet die Änderungen 24.06.2000

Eingearbeitet die Änderungen 13.01.2008

Eingearbeitet die Änderungen 30.01.2011

Eingearbeitet die Änderungen 36.01.2014